# Rechte des Käufers bei Vertragsverletzung durch den Verkäufer im CISG, BGB und ZGB am Beispiel des Rücktritts



### **Einleitung**

Die Arbeit befasst sich mit den Rechten des Käufers bei Vertragsbruch durch den Verkäufer in dem internationalen UN-Kaufrecht (CISG) und im Kaufrecht nach BGB und ZGB. Je nach Regelwerk sind diese Rechte unterschiedlich. Für den Käufer sind sie von Relevanz, wenn der Verkäufer seine Pflichten nicht wie erwartet erfüllt (Vertragsbruch). Sie ermöglichen ihm, Maßnahmen zu ergreifen, die ihn vor den Folgen des Vertragsbruchs möglichst weitgehend schützen.

# **Zielsetzung**

Vergleich der Rechte des Käufers bei Vertragsbruch durch den Verkäufer in den relevanten Regelwerken. Untersuchung der Unterschiede, der Rechtsfolgen und der praktischen Folgen, hier am Beispiel der Aufhebung/des Rücktritts. Aufhebung/Rücktritt bedeutet gegenseitige Herausgabe der bereits erhaltenen Leistungen und ggf. Schadenersatz (CISG), Wertersatz (BGB) oder Entschädigung (ZGB).

# **Untersuchung**

#### 1. Kaufvertrag

Der Kaufvertrag begründet wechselseitige Pflichten. Haben sich die Parteien auf konkrete Eigenschaften des Vertragsgegenstands geeinigt, so erwartet der Käufer, dass er genau diesen Gegenstand mit den vertraglich zugesicherten Eigenschaften auch erhält.

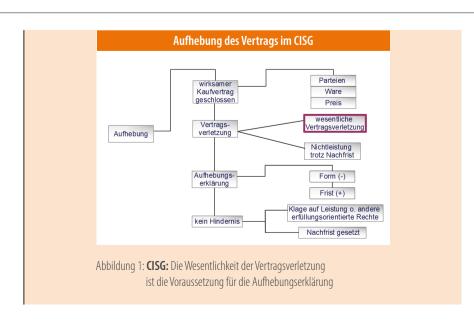
#### 2. Vertragsbruch

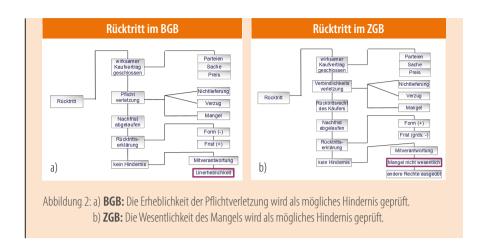
Ein Vertragsbruch ist jede Abweichung von dem von den Parteien in einem Vertrag gewünschten Vorgehen und Ergebnis. Im CISG wird jede Form der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Verkäuferpflichten als Vertragsverletzung bezeichnet. Im BGB heißt eine nicht oder nicht wie geschuldet erbrachte Leistung Pflichtverletzung. Im ZGB wird eine nicht oder nicht wie geschuldet erbrachte Leistung als Nicht- oder Schlechterfüllung bezeichnet.

#### 3. Aufhebung/Rücktritt

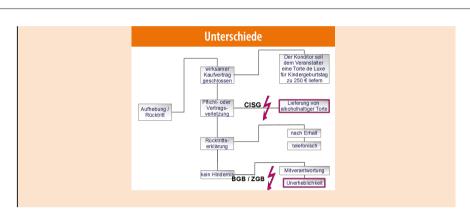
- 3.1 CISG: Für die Vertragsaufhebung entscheidend ist eine Unterscheidung zwischen einer wesentlichen und einer einfachen Vertragsverletzung. Nur eine wesentliche Vertragsverletzung berechtigt den Käufer zur Vertragsaufhebung. Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn der Käufer die Ware nicht nachbessern oder nachliefern lassen, nutzen oder weiterverkaufen kann.
- 3.2 BGB: Eine Ähnlichkeit zu der wesentlichen Vertragsverletzung findet sich in dem Begriff der erheblichen Pflichtverletzung. Nur eine erhebliche Pflichtverletzung berechtigt den Käufer zum Rücktritt. Die Pflichtverletzung ist erheblich, wenn sie endgültig einen Schaden verursacht hat. Die Erheblichkeit beurteilt sich nach dem Nacherfüllungsaufwand und wird zumeist mit dem Kaufpreis verglichen. Eine behebbare Pflichtverletzung ist grundsätzlich nicht erheblich.
- 3.3 ZGB: Voraussetzung für den Rücktritt ist die Wesentlichkeit des Mangels. Als wesentlich wird ein Mangel angesehen, wenn er den zweckgemäßen oder vertragsgemäßen Gebrauch der Sache unmöglich macht oder wenn die Sache dadurch eindeutig vertragswidrig ist. Die Klassifizierung als wesentlich hängt nicht mit der Behebbarkeit des Mangels zusammen.

Aufhebung des Vertrags im CISG bzw. Rücktritt vom Vertrag im BGB und ZGB als Beispiel eines Rechts des Käufers – Prüfschemata





# **Vergleich am Beispiel einer Torte**



- **1. CISG:** Wesentlichkeit der Vertragsverletzung: Der Veranstalter kann die Torte irgendwie nutzen oder weiterverkaufen. Die Vertragsverletzung ist nicht wesentlich. Kein Rücktritt möglich.
- **2. BGB:** Erheblichkeit der Pflichtverletzung: Die Lieferung der Torte hat endgültig einen Schaden verursacht. Der Nacherfüllungsaufwand ist höher, als der Preis der Torte. Die Pflichtverletzung ist erheblich. Rücktritt ist möglich.
- **3. ZGB:** Wesentlichkeit des Mangels: Der zweckgemäße oder vertragsgemäße Gebrauch der Torte ist unmöglich, die Torte ist eindeutig vertragswidrig. Der Mangel ist wesentlich. Rücktritt ist möglich.

# **Ergebnisse**

Zwischen den drei Regelwerken bestehen bedeutende rechtliche und sprachliche Unterschiede. Wichtigster Unterschied: Die wesentliche Vertragsverletzung ist eine bewusst hochgesetzte Hürde, die bei einem Kaufvertrag nach CISG eine Vertragsaufhebung verhindern soll. Die Ursachen liegen in der internationalen bzw. nationalen Anwendbarkeit und der sich daraus ergebenden Ausprägung der Erfüllungsorientierung.

# Fazit: Umsetzen statt Übersetzen

- **1.** Der Versuch, nationale Rechtsordnungen über ein internationales Übereinkommen zu harmonisieren, scheitert immer wieder an den strukturellen und sprachlichen Unterschieden. Der Sinn der Harmonisierung aber liegt im Erreichen derselben Ziele. Richtlinien mit verbindlichen Zielvorgaben haben höheres Erfolgspotential.
- **2.** Bei Vertragsschluss soll deshalb die Rechtswahl genau bedacht und im Vertrag bezeichnet werden. Die praktischen Folgen für den Käufer sind je nach Regelwerk unterschiedlich.



**Alexandra Lepucka**, B.A. Studiengang Wirtschaft und Sprachen

Betreuer/Gutachter:

Prof. Dr. jur. **Michael Kaspar** Prof. Dr. phil. **Małgorzata Maćkowiak** Fakultät Management- und Kulturwissenschaften

Fakultät Managementund Kulturwissenschaften